

Zulassungsordnung

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudien- gang „*Biodiversity Management and Research*“

[Stand: 20.05.2010](#)

Ansprechpartner/in im Fach: Prof. Dr. U. Zeller

Zulassungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang

„Biodiversity Management and Research“

Der akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) hat auf der Grundlage von §13 Abs.2 der Satzung für Studienangelegenheiten der HU am xxx nachfolgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Biodiversity Management and Research“ erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungsfrist und Zulassungszahl
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Biodiversity Management and Research“ der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und der University of Namibia, Windhoek (UNAM).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Studiengang steht international offen. zugelassen werden kann, wer einen ersten Studienabschluss (z.B. Bachelor, Magister, Diplom) in inhaltlich relevanten Fächern (z.B. Biologie, Geographie, Geoökologie, Agrarwissenschaften) hat, wobei der Beginn des ersten Studium schon die Hochschulreife vorausgesetzt hat. Bei internationalen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Es entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(2) Zugelassen werden kann auch, wer eine Berufstätigkeit in einem inhaltlich für den Studiengang relevanten Bereich, ohne dass ein Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums erworben wurde, nachweist

(3) Zusätzlich ist der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (TOEFL) zu erbringen, sofern sie nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist.

§ 3 Bewerbungsfrist und Zulassungszahl

(1) Der Studiengang wird über vier Jahre im 2-Jahresrhythmus zum neuen namibischen Studienjahr, im Januar, angeboten. Die Bewerbungsfrist endet am 31.10. des Vorjahres.

(2) Die Bewerbungen deutscher Studierender sind schriftlich im Sekretariat des Lehrstuhls für Spezielle Zoologie der HU einzureichen. Namibische Studierende und Studierende der SADC- und anderer Staaten sollen ihre Bewerbungen beim ‚faculty officer‘ der Faculty of Science der UNAM einreichen. Der gemeinsame Zulassungs- und Prüfungsausschuss der HU und der UNAM (gemäß § 2 der Prüfungsordnung) entscheidet über die Eignung und legt eine Reihenfolge der Zulassung fest. Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage dieser Entscheidung.

(3) Die zugelassene Zahl von Studierenden pro Studiengang beträgt maximal 24. Um eine international ausgewogene Zusammensetzung der Studierenden zu erreichen, wird eine Quote angestrebt, nach der etwa ein Drittel der Studierenden aus Namibia, ein Drittel aus Deutschland und ein Drittel aus anderen Ländern (SADC¹ und weltweit) kommt. Gibt es nicht genügend geeignete Bewerber und Bewerberinnen der entsprechenden Länder, kann die Quote aus anderen Ländern aufgefüllt werden.

(4) Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerber und Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, entscheidet bei gleicher Eignung das Los.

(5) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerbern und –bewerberinnen zuzuschicken. Zum Studium Zugelassene müssen binnen vier Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU und der UNAM in Kraft.

* Diese Zulassungsordnung wurde am xxx von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

¹ Southern Africa Development Community